

HANDELSNACHRICHTEN

Aufhebung des Ausfuhrverbotes für Uhren

Gemäß einer Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 17. September 1923 wird u. a. die Bekanntmachung betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs vom 1. Dezember 1921 sowie alle zur Abänderung dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften mit Wirkung vom 27. September 1923 ab außer Kraft gesetzt. Bis auf weiteres bleibt nur die Ausfuhr der in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten Waren ohne Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung oder der sonst zuständigen Stellen verboten. Verboten bleibt danach wie bisher ohne besondere Genehmigung u. a. die Ausfuhr folgender Gegenstände in den Tarifnummern: 237 f Golderze, Platinerze, Silbererze; 242 a roher Bernstein; 639 b Galalith und ähnliche Stoffe; 769 a bis 776 c Gold, Platin und Silber in Gestalt von Barren, Bruch usw. und Waren; 881 a bis 882 b Blech und Draht, vergoldet oder mit Gold belegt, versilbert oder mit Silber belegt. Alle übrigen Gegenstände des Uhren-, Edelmetall- und Schmuckwarengewerbes können vom 27. September ab ohne die bisher erforderliche Ausfuhrbewilligung ausgeführt werden.

Trotz der erwähnten Ausfuhrfreiheit werden durch die Verordnung betreffend Maßnahmen zum Schutze der Währung vom 17. September 1923 Vorschriften über den Verkauf sämtlicher Waren nach dem Auslande getroffen. Der Verkauf von Waren nach dem Auslande darf bereits vom 23. September ab nur unter Preisstellung und gegen Bezahlung in der Währung des Empfangslandes oder in nordamerikanischer, englischer, holländischer oder Schweizer Währung erfolgen. Der Gegenwert der Ausfuhr darf nur im Interesse der deutschen Wirtschaft verwendet werden. Einem Ausführenden, der den Gegenwert einer ausgeführten Ware in der Absicht, ihn der deutschen Volkswirtschaft vorzuenthalten, zum Schaden der deutschen Wirtschaft ganz oder teilweise im Auslande beläßt, kann die zuständige Behörde die weitere Warenausfuhr mit der Wirkung untersagen, daß er weitere Ausfuhr auch solcher Waren, die einem allgemeinen Ausfuhrverbote nicht unterliegen, nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Stelle fortführen darf. Den Handlungen des Ausführenden selbst stehen diejenigen der im Interesse des Ausführenden handelnden Vertreter, Angestellten usw. gleich. Der Ausführende hat nach Eingang des Ausfuhrgegenwertes, jedoch spätestens innerhalb eines Monats, bei Überseegeschäften innerhalb zweier Monate nach erfolgter Ausfuhr 30 % des Ausfuhrgegenwertes in ausländischen Zahlungsmitteln der oben erwähnten Art an die Reichsbank nach seiner Wahl gegen Reichsmark oder gegen Reichsgoldanleihe oder, nach Einführung von Goldkonten bei der Reichsbank, gegen Gutschrift auf Goldkonto abzuführen. Als Strafe kann eine Geldstrafe bis zu 10 000 Goldmark im Einzelfall verhängt werden. Die Ausfuhrabgaben kommen restlos mit Ausnahme derjenigen von Kohle, Kali und Salz bis auf weiteres mit Wirkung vom 27. September 1923 ab in Fortfall.

Die Außenhandelsstellen und ihre Unterorgane, so die Ausfuhrpreisstelle für Uhren, Berlin W 62, Kleiststr. 19, stellen mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, also mit dem 27. September 1923, ihre Tätigkeit ein.

Multiplikator-Zahlen für jeden Dollarstand

In Nr. 36 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung wurde eine Tabelle, aus der die Multiplikatoren für Uhren und Edelmetallwaren bei jedem Dollarstande und jedem Stande des Schweizer Franken abgelesen werden konnten, veröffentlicht. Ferner wurde die Goldmark, die über den Dollarstand errechnet war, mit angegeben, da sich diese in der letzten Zeit eine erhebliche Bedeutung errungen hat. Inzwischen hat diese Tabelle zu einem erheblichen Teile an Bedeutung verloren, da die Schlüsselzahlen für Schwarzwälder Wanduhren und Edelmetallwaren, worüber wir bereits berichteten, abgeändert wurden. Wir veröffentlichen daher nachstehend eine neue Tabelle, in welcher diese Veränderungen berücksichtigt worden sind. Aus dieser Tabelle können die Multiplikatoren bei jedem Dollarstande abgelesen werden. Steht z. B. der Dollar auf 180 Millionen, so sieht man in der Tabelle unter Dollarstand 18 Mill. \mathcal{M} nach und versetzt das Komma der folgenden Ziffern um eine Stelle nach rechts; 1 Franken kostet dann also z. B. 33 Mill. \mathcal{M} , der Multiplikator für deutsche Groß- und Taschenuhren lautet 21 000 000, für Edelmetallwaren Gruppe II b 40 000 000 usw. Steht der Dollar z. B. auf 195 Mill. \mathcal{M} , so sieht man in der Tabelle unter Dollarstand 19 Mill. \mathcal{M} nach, versetzt das Komma der bei diesem Stande

gesuchten Ziffer um eine Stelle nach rechts und zählt hierzu die entsprechende Ziffer bei einem Dollarstande von 5 Mill. \mathcal{M} zu.

Wir bemerken ausdrücklich, daß diese Tabelle lediglich ein Hilfsmittel für den Verkauf sein soll, für den absolute Genauigkeit nicht erforderlich ist. Da die in unserem Verlage erschienenen, weit verbreiteten Multiplikatorstabellen nur auf zwei Stellen lauten, haben wir die Multiplikatorzahlen der Tabelle wiederum abgerundet auf zwei Stellen wiedergegeben, damit die Multiplikatorstabellen ohne Schwierigkeiten benutzt werden können. Bezüglich der Multiplikatoren für den Einkauf, die ja genauer sein müssen, verweisen wir auf die regelmäßigen Veröffentlichungen unter „Kurse und Preise“ und in den „Letzten Nachrichten“.

in Million Papiermark			Multiplikator (in Million) für					
Dollarstand	i Goldmark	i Schweiz. Fr.	Uhren		Edelmetallwaren, Gruppe			
			Deutsche Groß- und Taschenuhren	Schwarzwälder Wanduhren	I, II, IIa	Ia, Ib	IIb	III
1	0,24	0,18	0,12	0,10	0,15	0,14	0,22	0,18
2	0,48	0,36	0,24	0,20	0,30	0,28	0,44	0,36
3	0,71	0,55	0,36	0,30	0,45	0,42	0,66	0,54
4	0,95	0,73	0,47	0,40	0,60	0,56	0,88	0,72
5	1,2	0,91	0,59	0,50	0,75	0,70	1,1	0,90
6	1,4	1,1	0,71	0,60	0,90	0,84	1,3	1,1
7	1,7	1,3	0,83	0,70	1,1	0,98	1,5	1,3
8	1,9	1,5	0,95	0,80	1,2	1,1	1,8	1,4
9	2,1	1,6	1,1	0,90	1,4	1,3	2,0	1,6
10	2,4	1,8	1,2	0,99	1,5	1,4	2,2	1,8
11	2,6	2,0	1,3	1,1	1,7	1,5	2,4	2,0
12	2,9	2,2	1,4	1,2	1,8	1,7	2,6	2,2
13	3,1	2,4	1,5	1,3	2,0	1,8	2,9	2,3
14	3,3	2,6	1,7	1,4	2,1	2,0	3,1	2,5
15	3,6	2,7	1,8	1,5	2,3	2,1	3,3	2,7
16	3,8	2,9	1,9	1,6	2,4	2,2	3,5	2,9
17	4,1	3,1	2,0	1,7	2,6	2,4	3,7	3,1
18	4,3	3,3	2,1	1,8	2,7	2,5	4,0	3,2
19	4,5	3,5	2,3	1,9	2,9	2,7	4,2	3,4
20	4,8	3,6	2,4	2,0	3,0	2,8	4,4	3,6
21	5,0	3,8	2,5	2,1	3,2	2,9	4,6	3,8
22	5,2	4,0	2,6	2,2	3,3	3,1	4,8	4,0
23	5,5	4,2	2,7	2,3	3,5	3,2	5,1	4,1
24	5,7	4,4	2,8	2,4	3,6	3,4	5,3	4,3
25	6,0	4,6	3,0	2,5	3,8	3,5	5,5	4,5
26	6,2	4,8	3,1	2,6	3,9	3,6	5,7	4,7
27	6,4	4,9	3,2	2,7	4,1	3,8	5,9	4,9
28	6,7	5,1	3,3	2,8	4,2	3,9	6,2	5,0
29	6,9	5,3	3,4	2,9	4,4	4,1	6,4	5,2
30	7,1	5,5	3,6	3,0	4,5	4,2	6,6	5,4
31	7,4	5,6	3,7	3,1	4,7	4,3	6,8	5,6
32	7,6	5,8	3,8	3,2	4,8	4,5	7,0	5,8
33	7,9	6,0	3,9	3,3	5,0	4,6	7,3	5,9
34	8,1	6,2	4,0	3,4	5,1	4,8	7,5	6,1
35	8,3	6,4	4,1	3,5	5,3	4,9	7,7	6,3
36	8,6	6,6	4,3	3,6	5,4	5,0	7,9	6,5
37	8,8	6,7	4,4	3,7	5,6	5,2	8,1	6,7
38	9,1	6,9	4,5	3,8	5,7	5,3	8,4	6,8
39	9,3	7,1	4,6	3,9	5,9	5,5	8,6	7,0
40	9,5	7,3	4,7	4,0	6,0	5,6	8,8	7,2
41	9,8	7,5	4,9	4,1	6,2	5,7	9,0	7,4
42	10	7,6	5,0	4,2	6,3	5,9	9,2	7,6
43	10	7,8	5,1	4,3	6,5	6,0	9,5	7,7
44	10	8,0	5,2	4,4	6,6	6,2	9,7	7,9
45	11	8,1	5,3	4,5	6,8	6,3	9,9	8,1
46	11	8,4	5,4	4,6	6,9	6,4	10	8,3
47	11	8,5	5,6	4,7	7,1	6,6	10	8,5
48	11	8,7	5,7	4,8	7,2	6,7	11	8,6
49	12	8,9	5,8	4,9	7,4	6,9	11	8,8
50	12	9,1	5,9	5,0	7,5	7,0	11	9,0
55	13	10	6,5	5,5	8,3	7,7	12	9,9
60	14	11	7,1	6,0	9,0	8,4	13	11
65	15	12	7,7	6,5	9,8	9,1	14	12
70	17	13	8,3	7,0	11	9,8	15	13
75	18	14	8,9	7,5	11	11	17	14
80	19	15	9,5	8,0	12	11	18	14
85	20	15	10	8,5	13	12	19	15
90	21	16	11	9,0	14	13	20	16
95	23	17	11	9,5	14	13	21	17
100	24	18	12	10	15	14	22	18